

Anlage

Aktuelle Fassung Gesellschaftsvertrag der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (in der Fassung vom 24.10.2006)	Gesellschaftsvertrag der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH Entwurfassung Stand September 2016
§ 1 Firma und Sitz (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH“. Sie hat ihren Sitz in Dessau.	§ 1 Firma und Sitz (1) Die Gesellschaft führt die Firma: „Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH“. (2) Sitz der Gesellschaft ist Dessau-Roßlau.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Bewirtschaftung, Verwaltung und Errichtung von Wohngebäuden, auch mit gewerblichen Räumen, zur Versorgung der Einwohner der Stadt Dessau mit Wohnraum. Die Gesellschaft kann zudem Eigenheime und Eigentumswohnungen bauen, betreiben und veräußern. (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle im Bereich der Wohnungswirtschaft anfallenden Aufgaben zu übernehmen, Grundstücke, Rechte an Grundstücken sowie grundstücksgleiche Rechte zu erwerben und zu veräußern. (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Bewirtschaftung, Verwaltung und Errichtung von Wohn- und Geschäftsgebäuden zur Versorgung der Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau. Die Gesellschaft kann zudem Eigenheime und Eigentumswohnungen bauen, betreiben und veräußern. (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle im Bereich der Wohnungswirtschaft anfallenden Aufgaben zu übernehmen, Grundstücke, Rechte an Grundstücken sowie grundstücksgleiche Rechte zu erwerben und zu veräußern. (3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben; hierüber entscheidet die Gesellschafterversammlung.
§ 3 Dauer und Geschäftsjahr (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 4 Stammkapital Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.250,00 € (in Worten: einundfünfzigtausendzweihundertfünfzig Euro). Auf das Stammkapital hat die Stadt Dessau eine Einlage von 51.150,00 € (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertfünfzig Euro) und die Stadt Roßlau eine Einlage von 100,00 € (in Worten: einhundert Euro) übernommen. Das Stammkapital der Gesellschaft wurde von 100.000,00 DM (in Worten: einhunderttausend Deutsche Mark) entsprechend dem Umrechnungskurs auf 51.129,19 € (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneundzwanzig 19/100 Euro) umgestellt und zur Glättung um 20,81 € (in Worten: zwanzig 81/100 Euro) auf 51.150,00 € (in Worten:	§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.250,00 EUR (in Worten: einundfünfzigtausendzweihundertfünfzig Euro). (2) Das Stammkapital hält die Stadt Dessau-Roßlau als alleinige Gesellschafterin.

einundfünfzigtausendeinhundertfünfzig Euro) im Wege der Erhöhung des Nennbetrages durch bare Zuzahlung erhöht. Die von der Stadt Roßlau übernommene Stammeinlage in Höhe von 100.00 € (in Worten: einhundert Euro) wurde als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Wohnbau- und Immobiliengesellschaft Roßlau mbH im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme gewährt. Soweit das übernommene Vermögen die Gegenleistung überschreitet, wird es in die Rücklage der Gesellschaft eingestellt.	
§ 5 Abtretung von Geschäftsanteilen Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % des stimmberechtigten Kapitals.	§ 5 Übertragung von Geschäftsanteilen (1) Die Veräußerung, Verpfändung oder Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Einwilligung des Gesellschafters zulässig. Die Einwilligung wird durch Gesellschafterbeschluss erteilt. (2) Es können nach Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere dem Gesellschaftszweck dienende Gesellschafter aufgenommen werden. (3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen und die Aufnahme weiterer Gesellschafter sind nur zulässig, wenn die neuen Gesellschafter die Gewähr bieten, dass sie den Gegenstand der Gesellschaft und den Gesellschaftszweck (§ 2 dieses Vertrages) erfüllen.
§ 6 Organe Organe der Gesellschaft sind - die Gesellschafterversammlung - der Verwaltungsrat und - der oder die Geschäftsführer	§ 6 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind 1. der / die Geschäftsführer 2. der Aufsichtsrat 3. die Gesellschafterversammlung
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. (3) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates bestellt und abberufen. (4) Der Verwaltungsrat kann einen Geschäftsführer nach pflichtgemäßem Ermessen vorläufig seines Amtes entheben. Er soll von diesem Recht jedoch nur aus wichtigem Grund Gebrauch machen. Ein Grund zur vorläufigen Amtsenthebung ist namentlich dann gegeben, wenn ein Geschäftsführer gegen die ihm obliegenden Pflichten gröblich verstößt oder sich zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung als unfähig erweist.	§ 7 Geschäftsführung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer zusammen oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft. (2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Anstellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. Wiederholte Anstellungen sind möglich. Die Anstellungsverträge werden unter Beachtung der von der Gesellschafterversammlung festgelegten Grundsätze von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates geschlossen, geändert, aufgehoben und gekündigt. (3) Die Bestellung kann aus wichtigem Grund, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, jederzeit von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. (4) Der Aufsichtsrat kann jedem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. (5) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Sie nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie leitet in eigener Verantwortung die Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden. Für den Fall sich widersprechender Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates geht die Weisung der Gesellschafterversammlung vor. (6) Die Geschäftsführerbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche

	Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss und/oder Aufsichtsratsbeschluss entsprechend den Regelungen in dieser Satzung erforderlich. (7) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates teil, soweit im Einzelfall nichts anderes entschieden wird. Auf Aufforderung der Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Geschäftsführung beratend an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teil. (8) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung (1) Die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, Geschäfte, die ihrer Art oder Höhe nach nicht mehr Teil der laufenden Geschäftsführung sind, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. (2) Soweit nicht bereits die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach § 15 Abs. 2 notwendig ist, ist für nachstehend aufgeführte Geschäfte die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich: - zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 50.000 EURO sowie bei grundstücksgleichen Rechten über 50.000 EURO im Einzelfall, - zum Abschluss von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverträgen über Grundstücke zu gewerblichen Zwecken für die Dauer von mehr als vier Jahren oder mit einer Kündigungsfrist von mehr als 6 Monaten, - zum Abschluss sonstiger Geschäfte, die nicht vor Ablauf von 4 Jahren kündbar sind oder einen Wert von 50.000 EURO überschreiten, - zur Erteilung und zum Widerruf von Prokuren und Generalhandlungsvollmachten, - zur Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von leitenden Angestellten, - zur Einstellung außertariflicher Angestellter sowie zur Vereinbarung außertariflicher Vergütungen, Versorgungsleistungen und Kündigungsfristen, - zum Abschluss von Betriebsvereinbarungen, die mit erheblichen finanziellen Mehrausgaben für die Gesellschaft verbunden sind, - zur Vornahme von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie mit Angehörigen derselben, - zur Übernahme von Bürgschaften und zum Abschluss sonstiger Kreditgeschäfte zugunsten dieses Personenkreises, - zur Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, wenn der Betrag im Einzelfall 25.000 EURO übersteigt, die Regelungen der §§ 89, 115 des Aktiengesetzes gelten entsprechend, - zur Aufnahme von Krediten und Abschluss hiermit verbundener Sicherungsgeschäfte, die nicht geschäftsüblich sind oder deren Betrag im Einzelfall 50.000 EURO übersteigt, - zur Vornahme von Investitionen, insbesondere Bauvorhaben und Erwerb von Grundstücken, soweit sie nicht Teil der laufenden Geschäftsführung sind und der Wert 50.000 EURO im Einzelfall übersteigt, und soweit sie nicht Gegenstand der vom Verwaltungsrat beschlossenen Investitions- und Wohnungsbauprogramme sind, - zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Geschäften	geregelt im § 6 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung § 6 Zustimmungsbedürftige Geschäfte (1) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen, neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, folgende Geschäfte: - Veräußerung von Grundstücken. - Erwerb oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken außerhalb des Wirtschaftsplans, soweit der Wert den Betrag von EUR 50.000 netto im Einzelfall übersteigt - Abschluss, Änderung oder Beendigung von außerplanmäßigen Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten soweit diese finanzielle Verpflichtungen von mehr als EUR 50.000 netto vorsehen. - Vornahme von Investitionen über EUR 75.000 netto im Einzelfall, soweit sie nicht Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplans der Gesellschaft sind. - Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen (VOB/VOL) über EUR 200.000 netto sowie Leistungen nach HOAI über EUR 75.000 netto im Einzelfall. - Vergaben ab EUR 50.000 netto sind dem Aufsichtsrat nachträglich zur Kenntnis zu geben. Erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind. Als erfolgsgefährdende Abweichungen gilt ein Betrag von mehr als 10 % der Umsatzerlöse. - Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern. - Vornahme von außerordentlichen Rechtsgeschäften bzw. von Rechtsgeschäften zu unüblichen Konditionen zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsräten, Geschäftsführern und Prokuristen sowie mit Angehörigen derselben. - Aufnahme von Darlehen und Krediten, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EUR 50.000 übersteigen und nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes genehmigt wurden. - Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten an Dritte, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und den Betrag von EUR 25.000 netto im Einzelfall übersteigen - Gewährung von Krediten an Geschäftsführer. - Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Garantieverträgen und Gewährung ähnlicher Sicherheiten über EUR 50.000 netto außerhalb von Darlehensverträgen oder im Wirtschaftsplan genehmigten Investitionen und für geleistete Anzahlungen. - Gewährung von Spenden, Sponsoring von mehr als EUR 2.500 netto im Einzelfall und wenn EUR 25.000 netto p. a. überschritten werden. Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen. - Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Vereinbarungen zu außertariflichen Vergütungen von leitenden Angestellten und von Versorgungsleistungen für Mitarbeiter. - Mitwirkung in Aufsichtsgremien anderer Gesellschaften durch Mitglieder der Geschäftsführung und Prokuristen.

- außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, zu sonstigen Geschäften, die von erheblicher Bedeutung oder besonderem Gewicht sind. (3) Der Verwaltungsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften auch im Voraus erteilen; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Gesellschaftsvertrages auszuüben. Sie haben den Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates Folge zu leisten.	p) Vereinbarungen über Altersversorgungen und Gewinnbeteiligungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie Urlaubsgeld. q) Niederschlagung von und Verzicht auf Forderungen über EUR 10 000 netto sowie Abschluss von Stundungsvereinbarungen über EUR 50 000 netto. r) Zustimmung und Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. (2) Vorlagen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung sind vorher im Aufsichtsrat zu beraten. (3) Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäfte dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
§ 9 Verwaltungsrat (1) Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat. (2) Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern und setzt sich aus 10 Vertretern des Anteilseigners und zwei Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. (3) Seitens der Vertreter des Anteilseigners gehören dem Verwaltungsrat an: - der Oberbürgermeister der Stadt Dessau - die für Bauwesen und Soziales zuständigen Beigeordneten - und 7 Stadtratsmitglieder, die vom Stadtrat von Dessau entsandt werden. (4) Die Vertreter der Arbeitnehmer werden in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl von allen wahlberechtigten Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt. Die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes für das Wahlverfahren gelten sinngemäß. Für den Schutz der Arbeitnehmervertreter gelten die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechend. (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verwaltungsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung bestellt. (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Sie endet mit der ersten Gesellschafterversammlung nach Konstituierung des Stadtrates. Die Mitglieder üben – soweit gesetzlich zulässig – bis zum Antritt der neubestellten Verwaltungsratsmitglieder ihr Amt weiterhin aus. (7) Ein Vorstandsmitglied der Stadtparkasse Dessau nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.	§ 8 Aufsichtsrat (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Ihm gehören an: a) der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau. Der Oberbürgermeister kann einen von ihm benannten Beigeordneten, Beamten oder Angestellten der Stadt Dessau-Roßlau mit seiner Vertretung beauftragen. In der Regel soll der Beigeordnete für Stadtentwicklung mit der Vertretung beauftragt werden. b) der Beigeordnete für Soziales der Stadt Dessau-Roßlau c) 7 Mitglieder, die der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau widerruflich bestellt und entsendet, d) 1 Arbeitnehmervertreter, der von den Arbeitnehmern der Gesellschaft in Anlehnung an die Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen ist. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau kann ein von ihm benanntes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Das Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer kann in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes abberufen werden. Die abberufenen Mitglieder sind unverzüglich durch Entsendung neuer Mitglieder für den Rest der Legislaturperiode zu ersetzen. (2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist kraft seines Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau. Er kann den Vorsitz entsprechend § 131 Abs. 1 KVG LSA delegieren. In der Regel soll der Vorsitz auf den Beigeordneten für Stadtentwicklung der Stadt Dessau-Roßlau delegiert werden. Stellvertretender Vorsitzender ist der Beigeordnete für Soziales. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, hat die Gesellschafterversammlung aus der Mitte des Aufsichtsrates einen zweiten Stellvertreter zu wählen. (3) Die Amtsperiode des Aufsichtsrates entspricht der Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau. Bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates führen die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Stadtrat, aus der Stadtverwaltung oder als Arbeitnehmer aus dem Unternehmen aus, so verliert es seinen Sitz im Aufsichtsrat. (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Frist kann verkürzt werden oder wegfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. (5) Für ein gemäß Abs. 1, 3 und 4 ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich für die restliche Dauer der Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden. (6) Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. geregelt im § 10 (5) des Gesellschaftsvertrages

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Diese werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter einberufen. (2) Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten. (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der gemäß § 9 Abs. 2 vorgeschriebenen Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind. (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates einen höheren Stimmanteil vorschreibt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren der Ladung und Beschlussfassung geregelt ist. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen der Satzung nicht widersprechen. (6) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.	§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Aufgaben, Rechte, Anzahl der Sitzungen und innere Ordnung des Aufsichtsrates regelt. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in den Sitzungen. Ausnahmsweise können Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. (4) Die Mitarbeiter des Teilnehmungsmanagements der Stadt Dessau-Roßlau sind berechtigt, als ständiger Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. (5) Der Aufsichtsrat kann weitere ständige Gäste benennen, die in Anbetracht des Gegenstandes der Gesellschaft und deren Aufgaben über die notwendige Erfahrung und Sachkunde verfügen. <u>ergänzende Regelungen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat</u> (Teil I: Innere Ordnung des Aufsichtsrates)
§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung. (2) Er nimmt zudem, soweit nicht zwingende Gesetzesvorschriften oder dieser Vertrag eine andere Regelung treffen, die Aufgaben wahr, die nach dem GmbH-Gesetz der Gesellschafterversammlung obliegen. (3) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere: - die Beschlussfassung über die nach § 8 dieses Vertrages zustimmungsbedürftigen Geschäfte, - die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne, - die Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses, - die Beschlussfassung über den Investitionsrahmen sowie das Bauprogramm. Der Beschluss über den Investitionsrahmen und das Bauprogramm ist der Gesellschafterversammlung zur abschließenden Genehmigung vorzulegen.	§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat berät, fördert und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und gestaltet die Grundzüge der Geschäftspolitik. (2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für: a) Genehmigung des Unternehmenskonzepts (langfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) b) Genehmigung des Wirtschaftsplans sowie des Finanzplans c) Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlages zur Verwendung des Jahresergebnisses d) Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführer e) Vorschlag des Abschlussprüfers der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften, sofern dort kein eigener Aufsichtsrat besteht, und Erteilung des Prüfungsauftrags f) Vorschlag der Geschäftsführer der Gesellschaft und deren 100 %igen Tochtergesellschaften und Anhörung bei deren Abberufung g) Erteilung und Widerruf von Prokuren h) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung i) Beschlussfassung zu Geschäftsführungshandlungen bei Tochter- und Beteiligungsunternehmen, die bei entsprechender Anwendung der in Absatz 3 genannten Regelung auf Ebene des Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, wenn das Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen keinen Aufsichtsrat hat j) Erteilung der Alleinvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder für den Einzelfall für einen Geschäftsführer. (3) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen, über den der Aufsichtsrat befindet. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern ist in der vom Aufsichtsrat zu erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten und damit bindend für die Geschäftsführer. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss des Aufsichtsrates ohne Einhaltung der für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgeschriebenen

	Vorschriften beschlossen, erweitert oder beschränkt werden. Bei Erweiterung des Katalogs ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Der Aufsichtsrat berät alle Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
§ 12 Rechtliche Stellung des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Geschäftsführern allgemeine und besondere Weisungen zu erteilen. Er kann jederzeit Informationen über die Lage der Gesellschaft anfordern, in alle Unterlagen der Gesellschaft, einschließlich der Konten, Einsicht nehmen. Er kann auch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte mit der Einsicht und Prüfung der Unterlagen betrauen. (2) Der Verwaltungsrat darf weder in seiner Gesamtheit noch durch einzelne Verwaltungsratsmitglieder den Geschäftsführern vorbehaltene Maßnahmen der Geschäftsführung selbst treffen noch sie unmittelbar bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hindern. Die Mitwirkung bei Maßnahmen der Geschäftsführung soll auf die im Gesellschaftsvertrag genannten Fälle beschränkt bleiben. Die Beratung von Maßnahmen der Geschäftsführung im Verwaltungsrat bleibt davon unberührt. (3) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen zu bilden. Des Weiteren kann er einen Prüfungs- und einen Bauausschuss bilden und diese mit Überwachungsaufgaben betrauen. (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt diesen nach außen. Soweit rechtsgeschäftliche Erklärungen durch oder gegenüber dem Verwaltungsrat abgegeben sind, kommt es auf die Abgabe durch den oder den Zugang gegenüber dem Vorsitzenden an. (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften, die das Anstellungsverhältnis von Geschäftsführern betreffen. Er schließt unter Beachtung der von der Gesellschafterversammlung festgelegten Grundsätze die Geschäftsführerverträge ab und kündigt diese. (6) Im Übrigen kann der Verwaltungsrat seine Rechte nur als Ganzes wahrnehmen; einzelnen Mitgliedern stehen diese Rechte nicht zu. (7) Die Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes, Reisekostenstufe B, erstattet. Darüber hinaus kann durch die Gesellschafterversammlung ein Sitzungsgeld festgesetzt werden.	geregelt i. W. in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (§ 1 und § 8) § 1 Vorsitzender und Stellvertreter (1) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung. (2) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat sein Stellvertreter in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. (3) Der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. (4) Der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und dessen Sitzungen. (5) Der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter wird über wesentliche Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von existenzgefährdender Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein. § 8 Information und Aufsicht (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte entsprechend § 90 AktG anfordern. Die Berichterstattung erfolgt an den Aufsichtsrat. (2) Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Liegt der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten vor, hat der Aufsichtsrat die Gesellschafterin, das Beteiligungsmanagement und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau zu unterrichten. (3) Der Vorsitzende leitet die Berichte unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtsrates weiter. § 11 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind sämtliche aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstandenen Kosten abgegolten, es sei denn, weitergehende notwendige Aufwendungen werden nachgewiesen. Entschädigungen für Arbeitsausfälle oder aus sonstigem Grunde werden nicht gewährt.

§ 13 Pflichten des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat hat den Kontakt zu den Geschäftsführern zu halten und sich laufend über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er hat zu diesem Zweck Berichte der Geschäftsführer entgegenzunehmen oder erforderlichenfalls anzufordern. (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Überwachers anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates zu beachten. (3) Der Verwaltungsrat ist gegenüber der Gesellschafterversammlung auskunfts- und rechnungspflichtig. Insbesondere hat er den Bericht des Prüfers zu erläutern und sich zu diesem zu erklären. (4) Über vertrauliche Angaben und Angelegenheiten sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, haben die Mitglieder des Verwaltungsrats Stillschweigen zu bewahren.	§ 7 Pflichten der Mitglieder (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen - namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes hinaus. Die Berichterstattung gegenüber dem Gesellschafter und seinen Gremien im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag bleibt unberührt. (2) Über eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss ohne die Stimme des Betroffenen, diesem ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten. (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. (4) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge sowie grundsätzlich alle Vertragsverhältnisse, die zu einer Befangenhait des Aufsichtsratsmitglieds führen können, sind dem Aufsichtsrat durch das Aufsichtsratsmitglied zeitnah offen zu legen. Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, sind dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat hat zu entscheiden, ob das jeweilige Aufsichtsratsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen wird.
§ 14 Überwachung der Geschäftsführung (1) Der Verwaltungsrat hat zu überwachen, dass die Geschäftsführer bei ihrer Tätigkeit die Vorschriften der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer und die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft einhalten und dass die Geschäftsführer die Betriebsorganisation dem Geschäftsumfang der Gesellschaft so anpassen, dass sie einen rationalen Ablauf des Geschäftsbetriebs gewährleistet. (2) Der Verwaltungsrat überwacht insbesondere die Maßnahmen der Geschäftsführer a) zur Durchführung des vom Verwaltungsrat zu beschließenden Wohnungsbauprogramms, b) zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes und der Grundstücke, c) zur ordnungsgemäßen Durchführung der Betreuungsmaßnahmen, d) bei der Festsetzung der Mieten. (3) Zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben hat der Verwaltungsrat die Buchführung und den Jahresabschluss (Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung) entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften formell und materiell zu prüfen. Bei der Abschlussprüfung bedient er sich des von der Gesellschafterversammlung bestellten Prüfers. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 S. 3. (4) Weitere Prüfungen der Buchführung einschließlich des Zahlungsverkehrs können im Bedarfsfall, in der Regel einmal jährlich, veranlasst werden; sie können auch ohne Ankündigung vorgenommen werden. Die Prüfungen sind in der Weise vorzunehmen, dass die Vollständigkeit und formelle und materielle Richtigkeit der Belege und ihre Übereinstimmung mit den Buchungen	ergibt sich aus § 9 (Aufgaben des AR) des Gesellschaftsvertrages geregelt im § 15 (Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung) des Gesellschaftsvertrages

festzustellen ist. Dabei sind alle Unterlagen heranzuziehen, die für die Buchung des Geschäftsvorfalles maßgebend sind. Soweit Nebenbücher geführt werden, haben sich die Prüfungen auch darauf zu erstrecken. (5) Über das Ergebnis der Prüfungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Das Prüfungsergebnis ist mit den Geschäftsführern zu besprechen; die Beseitigung festgestellter Mängel ist mit ihnen zu beraten.	§ 15 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Sie trifft die Grundscheidungen der Gesellschaft. (2) Zu ihren Aufgaben gehören: - die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere zum Zweck des Unternehmens, - die Aufnahme neuer und die Aufgabe alter Geschäftszweige, soweit nicht bereits die Zuständigkeit der Gesellschafter gegeben ist, - die Entscheidung über die Beteiligung an anderen Unternehmen, sofern es sich nicht um reine Finanzanlagen handelt, - die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, - die Entscheidung über die Veräußerung und Verpachtung des Unternehmens, ganz oder teilweise, - der Beschluss über die Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der Gesellschaft, - die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats, soweit sie nicht von den Arbeitnehmern gewählt oder von der Stadt Dessau benannt werden, - die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates, - die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer auf Vorschlag des Verwaltungsrates, - die Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer, - die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen, - die Rückzahlung von Nachschüssen, die Änderung des Stammkapitals, die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik, - die abschließende Genehmigung der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über den Investitionsrahmen sowie das Bauprogramm, - die Wahl der Abschlussprüfer auf Vorschlag des Verwaltungsrats, - die Feststellung des Jahresabschlusses, - die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung und die Bildung oder Auflösung von Rücklagen,
	§ 12 Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau wird gem. § 131 KVG LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister vertreten. Der Oberbürgermeister kann einen von ihm namentlich benannten Beigeordneten, Beamten oder Angestellten der Stadt Dessau-Roßlau mit seiner Vertretung beauftragen. Der Vertreter oder die Vertreterin ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterversammlung an die Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes, insbesondere an § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA gebunden. § 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere: a) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik sowie Entscheidungen, die den Bestand des Unternehmens berühren b) Entscheidung über strategische Unternehmensziele sowie Angelegenheiten von ganz besonderer, nachhaltiger oder finanzieller Bedeutung c) Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstandes und die wesentliche Änderung, Erweiterung oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige d) Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Abgabe von direkten und indirekten Beteiligungen und Anteilsrechten an in- und ausländischen Gesellschaften sowie Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen e) Erwerb, Pachtung oder sonstige Übernahme von Unternehmen sowie Errichtung von Unternehmen durch die Gesellschaft oder durch eine Tochtergesellschaft; Veräußerung, Auflösung, Stilllegung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von Unternehmen und wesentlichen Betrieben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft f) Einräumung einer Beteiligung als stiller Gesellschafter jeder Art am eigenen Unternehmen sowie Beteiligungen des Unternehmens an anderen Unternehmen als stiller Gesellschafter jeder Art g) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen h) Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochtergesellschaften einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen i) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern j) Übernahme von Bürgschaften, Haftungen und Garantien durch die Gesellschaft oder durch Tochtergesellschaften für Dritte k) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.) sowie Umwandlungs- und Verschmelzungsverträge

- die Zustimmung zur Gewährung von Krediten an Verwaltungsratsmitglieder, das Weisungsrecht und jederzeitige Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen unbeschadet der Rechte des Verwaltungsrats.	l) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses m) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer n) Bestellung und Abberufung der Organe von Tochtergesellschaften o) Bestellung und Abberufung der Organe von Tochtergesellschaften p) Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften q) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates r) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder s) Gewährung von Krediten an Aufsichtsratsmitglieder.
(3) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. (4) Sie finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses statt. (5) Sie sind unverzüglich einzuberufen, wenn der Verwaltungsrat oder Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten, es verlangen. (6) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung; dieser Tag wird nicht mitgerechnet. Gegenstand, Tagungsort, Tagesordnung und Termin sind in der Einladung mitzuteilen. (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte des stimmberechtigten Kapitals anwesend ist. (8) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Geschäftsvertrags nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Je 500,00 EURO eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. (9) Soweit nicht bereits notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, ist über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ein Protokoll zu führen.	§ 14 Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Beschlussfassung der Gesellschafterin erforderlich wird, das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder wenn die Einberufung von der Gesellschafterin, vom Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung verlangt wird. (2) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt, die den Jahresabschluss feststellt und über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates entscheidet. (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst. Sofern die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung notwendig ist, richten sich diese nach den gesetzlichen Bestimmungen. (4) Auf Verlangen der Gesellschafterin können auch Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Beschlussfassungen hinzugezogen werden, soweit deren Anhörungen zur Unterrichtung der Gesellschaft notwendig sind. (5) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. (6) Ein Gesellschafterbeschluss ist notariell zu beurkunden, soweit das Gesetz dies zwingend verlangt. (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.
§ 16 Wirtschaftsplan (1) Die Geschäftsführung hat bis spätestens 3 Monate vor Beginn eines Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan aufzustellen und ihn dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. (2) Der Wirtschaftsplan enthält insbesondere alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sowie Investitionen. (3) Für die Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. (4) Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind der Stadt Dessau zur Kenntnis zu bringen.	§ 15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung (1) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Bestimmungen des KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung vor Beginn eines Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan und einen Finanzplan aufzustellen.
§ 17 Jahresabschluss (1) Der Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) ist durch die Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs nach den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. (2) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht muss ein den tatsächlichen	(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung umfasst darüber hinaus auch die

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermitteln. (3) Bei mehrheitlicher Beteiligung der Stadt Dessau hat der Abschlussprüfer die in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgeschriebenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Der Prüfungsbericht ist der Stadt Dessau zu übersenden; über die Prüfung ist ihr gegenüber Bericht zu erstatten. (4) Nach erfolgter Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorzulegen. (5) Der Verwaltungsrat hat das Inventar sowie den von den Geschäftsführern aufgestellten Jahresabschluss vor seiner Vorlage an die Gesellschafterversammlung anhand der Bücher und sonstiger Unterlagen zu prüfen. (6) Der Verwaltungsrat hat die Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen und zu bescheinigen. Er hat über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht aufzustellen, aus dem sich ergibt, in welcher Weise und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Geschäftsführer während des Geschäftsjahres geprüft hat, ferner, ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gibt. (7) Der Verwaltungsrat hat außerdem den von den Geschäftsführern aufgestellten Geschäftsbericht sowie die Vorschläge zur Gewinnverwendung oder zur Verlustdeckung zu überprüfen, mit seinen Bemerkungen zu versehen und hierüber wie über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschafterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten. (8) Der Verwaltungsrat leitet den Jahresabschluss mit einer Beschlussempfehlung zur Feststellung und einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung zu. (9) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.	Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In den Bericht ist auch eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer aufzunehmen. (4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. (5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau stehen die im § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. <u>ergänzende Regelungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 3, § 8) und in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (§ 10)</u>
	§ 16 Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau Sofern die Gesellschafterin von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Dessau-Roßlau zu erlassen, ist diese für die Organe der Gesellschaft bindend.
§ 18 Bekanntmachungen (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 329 ff HGB dem Handelsregister einzureichen und – soweit vorgeschrieben – im Bundesanzeiger bekannt zu machen. (2) Darüber hinaus ist bei mehrheitlicher Beteiligung der Stadt die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung und des Lageberichts im Amtsblatt der Stadt Dessau bekannt zu machen.	§ 17 Bekanntmachung der Gesellschaft (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger. (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und die beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses nach Maßgabe des § 130 Abs. 1 KVG LSA ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau bekannt gegeben werden. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
	§ 18 Auflösung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst: a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung b) im Übrigen in den in § 60 GmbHG genannten Fällen.

§ 19 Schlussbestimmungen	§ 19 Schlussbestimmungen
(1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. (2) Im Falle der Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt wirksam. Die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ergänzen, dass der von ihnen verfolgte Zweck möglichst erreicht wird. (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Durch eine von diesem Vertrag abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.	(1) Die Gesellschaft trägt die üblichen Kosten ihrer Errichtung (z.B. Notarkosten, Eintragungskosten des Registergerichtes usw.). (2) Die Gesellschaft trägt die mit Änderungen des Gesellschaftsvertrages entstehenden Aufwendungen. (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Gesellschafterbeschluss so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird. (5) Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Dessau-Roßlau. (6) Die in diesem Vertrag verwendeten handelsrechtlich üblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Personen-, Amts-, Funktions- und Sachbezeichnungen sind als neutral zu verstehen. Sie können bei der Vertragsdurchführung und im Geschäftsbetrieb durch die jeweilige feminine oder maskuline Form oder eine geeignete andere Bezeichnung ersetzt werden.

